

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege gem. PflBG - Anpassungslehrgang

Informationsveranstaltung

Referat 98 (Landesanererkennungsstelle für Gesundheitsberufe), 06. März 2025



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Anerkennung nach PflBG

- Keine Gleichwertigkeitsprüfung anhand von Fächer- und Stundenübersichten mehr
 - Standardisierter Anpassungslehrgang
 - Langzeitpflege, Akutpflege und ambulante Pflege sind nun die Bereiche des Anpassungslehrganges
 - Anerkennung bleibt weiterhin nicht ohne die Arbeitgeber und die Schulen möglich
- ➔ Kliniken, Langzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflege



Anerkennung PflBG

- Zentrale Norm der Anerkennung § 40 PflBG
- Gleichwertigkeit muss festgestellt werden § 40 Abs. 1 PflBG
- Gleichwertigkeit = Keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der im PflBG und der PflAPrV geregelten deutschen Ausbildung
- Ausgleich durch Kenntnisse und Fähigkeiten erworben durch rechtmäßige Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen



Anforderungen an die Anerkennung

Wesentliche Unterschiede gem. § 40 Abs. 2 PflBG in der ausländischen Ausbildung:

- in den **Themenbereichen** oder **Bereichen der prakt. Ausbildung** liegen dann vor, wenn diese
 - wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten, die **eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der/des Pflegefachfrau/ -manns in Deutschland** aufweist
- Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstands notwendig



Verzicht auf die Gleichwertigkeitsfeststellung

- § 40 Abs. 3a PflBG: Verzichtet die antragstellende Person endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.
- Was bedeutet das: Weiterhin **Wahlmöglichkeit** zwischen KP und Anpassungslehrgang.
- Längster Anpassungslehrgang (mindestens 80 Wochen) wird festgesetzt, KP mit mindestens 3 Pflegesituationen in den verschiedenen Versorgungsbereichen



Gleichwertigkeitsfeststellung

- **Länderspezifisch**: Anerkennungsstelle identifiziert Defizite nach Ländern - aufgrund eigener Erfahrung und auf Basis der Mustergutachten GfG (Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, Bonn)
- **Nach Ausbildungsgang**: Unterscheidung insbesondere zwischen Fachschul- und Bachelor-Abschlüssen
- Berufserfahrung und lebenslanges Lernen als Ausgleichsfaktoren



Anpassungsmaßnahmen § 40 Abs. 3 PflBG

Wahl zwischen

- Kenntnisprüfung = Nachweis über die zur Ausübung des Berufs der **Pflegefachkraft** vorhandenen erforderlichen Kompetenzen
- Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung (Abschlussgespräch) über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt



Anpassungslehrgang



Anpassungslehrgang § 44 PflAPrV

- Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen (**Lehrgangsziel**)
- Die zuständige Behörde legt die **Dauer und die Inhalte** des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann
- Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs **Rahmenvorgaben** treffen.



Durchführung des Anpassungslehrganges § 44 PflAPrV

- Der Anpassungslehrgang wird von der Behörde festgelegt
- Formen:
 - theoretischer und praktischer Unterricht
 - praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung
 - eine praktische Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht
- Der Anpassungslehrgang soll die pflegefachlichen Kompetenzen vermitteln



Anpassungslehrgang in BW

- es wird weiterhin eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung festgesetzt

Was ist neu?

- Standardisierte Festlegung des Anpassungslehrgangs in den **Versorgungsbereichen nach der generalistischen Ausbildung** (Anlage 7 PflAPrV)



Orientierungseinsatz beim Arbeitgeber – theoretische Unterweisung

- **Orientierungseinsatz beim Arbeitgeber**
- Lehrgangsziel ist es zu pflegende Menschen mit Selbstversorgungsdefiziten zu unterstützen
- Dient als Basiseinführung in das deutsche Gesundheits- und Pflegesystem
- Unter Beachtung der Kompetenzbereiche I-V in der theoretischen Unterweisung (Anlage 6 PflAPrV)
- Ausgestaltung der theoretischen Unterweisung bleibt in der Verantwortung des Arbeitgebers
- **Mindestanforderung: 8 Wochen**



Praktischer Vertiefungseinsatz mit theoretischer Unterweisung durch Praxisanleitung

Praktischer Vertiefungseinsatz

➤ hier sollen die Kompetenzbereiche I – V in der praktischen und theoretischen Unterweisung vermittelt werden

- **Stationäre Langzeitpflege** (§ 71 Abs. 2 + § 72 Abs. 1 SGB XI) ... Wochen
- **Stationäre Akutpflege** (§108 SGB V) ... Wochen
- **Ambulante Pflege** (§ 71 Abs. 1 SGB XI + § 37 SGB V) ... Wochen
- **Summe:** ... **Wochen**



Standardisierte Festlegung

- geringer 8 Wochen Orientierungseinsatz +
- mittlerer 8 Wochen Orientierungseinsatz +
- hoher 8 Wochen Orientierungseinsatz +

Nachschulungsbedarf

- Beispiel: 8 Wochen Orientierungseinsatz
+ 12 Wochen stationäre Langzeitpflege
+ 10 Wochen stationäre Akutpflege
+ 10 Wochen ambulante Pflege
= 40 Wochen Anpassungslehrgang
- Möglichkeit zur **Beantragung einer Verkürzung** des Lehrgangs durch den Arbeitgeber bleibt bestehen.



Theoretische Unterweisung in den Kompetenzbereichen I - V

Nach Anlage 6 PflAPrV:

- Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
- Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

An der theoretischen Unterweisung sollen **Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter**, in angemessenem Umfang des Anpassungslehrgangs, beteiligt werden. Die **Praxisanleitung** soll mindestens einen Anteil von **10 Prozent an der Gesamtdauer des Anpassungslehrgangs** umfassen.



Weitestgehende Flexibilität

- Keine weitere Festlegung über bestimmte Fachbereiche wie Psychiatrie, Neurologie, Pädiatrie
- **§ 44 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV**: Bei der Wahl des konkreten Einsatzortes der praktischen Ausbildung ist entscheidend, dass dort Patientinnen und Patienten mit **entsprechendem Versorgungsbedarf** versorgt werden
- Pflicht des Arbeitgebers diese Wahl zu treffen
- Zuständige Behörde legt den zeitlichen Rahmen des Anpassungslehrganges fest



Pflicht zur Kooperation

- Anerkennungspraktikanten in der Langzeitpflege müssen auch Versorgungsbereiche in der stationären Akutpflege und in der ambulanten Pflege durchlaufen
 - Anerkennungspraktikanten in der stationären Akutpflege müssen auch Versorgungsbereiche in der Langzeitpflege und ambulanten Pflege durchlaufen
 - Anerkennungspraktikanten in der ambulanten Pflege müssen auch Versorgungsbereiche in der Langzeitpflege und stationären Akutpflege durchlaufen
- Gleich wie in der generalistischen Pflegeausbildung



Anpassungslehrgang - Abschluss

- Neu: Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang (Muster Nr. 9 PflAPrV) und **Beurteilungsbogen - Anleitesituationen in den Kompetenzbereichen** (Vordruck)
 - **Prüfung** über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgesprächs.
 - Abschlussgespräch findet vor einem **Fachprüfer*in** gemeinsam mit einer Lehrkraft oder **Praxisanleiter*in** statt, die den Prüfling während des Lehrgangs betreut hat*
- *Fachprüfer/-innen sind dabei fachlich & pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen pflegepädagogischen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau nach §10 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in Verbindung mit §9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz. Der/die Fachprüfer/-in muss nicht notwendigerweise eine aktive Tätigkeit als Lehrkraft an einer Pflegeschule nach § 9 Pflegeberufegesetz ausüben.
- Verkürzung, Verlängerung, Wiederholung des Lehrgangs auf Antrag weiterhin möglich.



Das Konzept beachtet:

- Pragmatische Lösung für die Gegebenheiten in Baden-Württemberg
- Ansatz: Patientensicherheit und Gleichheitsgrundsatz mit der deutschen Ausbildung: **Wo Pflegefachkraft drauf steht muss auch Pflegefachkraft drin sein!**
- Weitestgehende Flexibilität für Arbeitgeber, Antragstellende und Schulen
- Qualitätssicherung
- Nichts ist in Stein gemeißelt – wir sind eine lernende Verwaltung



Übergang zum Pflegeberufegesetz

- Anträge ab 15.02.2024 werden als Anträge nach PflBG bearbeitet.
- Anträge vor dem 15.02.2024 werden weiterhin als Anträge nach KrPflG bearbeitet.
- Alle Anpassungsmaßnahmen, die bis zum 31.12.2024 nicht beendet wurden, können weiterhin absolviert werden.
- Anpassungslehrgänge und Kenntnisprüfungen nach neuem Recht haben Ende 2024 begonnen.
- Umschreibung von Anträgen nach dem KrPflG zu Anträgen nach PflBG ist möglich.



Keine Änderung im Aufenthalt

- Anerkennungspraktikanten haben wie bisher einen Arbeitgeber. Der Wechsel zu einem anderen Versorgungsbereich in Kooperation stellt keinen Arbeitgeberwechsel dar.
- Dies war bisher auch nicht der Fall, wenn die Anerkennungspraktikanten einen Teil des Anerkennungslehrgangs z.B. in einem Psychiatrischen Krankenhaus abgeleistet haben.
- Es ergeben sich daraus keine aufenthaltsrechtlichen Probleme

